

Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (LV 35)

Aktualisierungen vom März 2009, Januar und September 2010 sowie März 2011 zur dritten überarbeiteten Auflage August 2008

Der LASI hat auf seiner 53. Sitzung im März 2009, im Umlaufverfahren im Januar 2010, auf seiner 56. Sitzung im September 2010 und auf seiner 57. Sitzung im März 2011 die folgenden neuen bzw. überarbeiteten Leitlinien beschlossen.

- Neue Leitlinien sind A 4.3, A 5.1, A 10.3, B 12.3, B 13.5, B 15.18, B 15.19, B 20.2, C 1.12, C 1.13, C 1.14, C 13.4, C 14.8, C 15.9, C 15.10, D 12.4, E 5.3, E 5.4, E 5.5, E 7.5 und E 14.4.
- Überarbeitete Leitlinien sind A 4.2, A 7.2, B 1.4, B 1.5, B 2.1, B 13.1, B 13.2, B 13.4, B 15.1, B 15.2, B 15.3, B 15.7, B 15.8, B 15.10, B 15.15, B 15.17, B 20.1, B 27.2, B 27.3, B 27.4, C 1.2, C 1.9, C 13.1, C 13.3, C 14.3, C 14.7, C 15.1, C 15.7, C 17.1, D 3.1, D 12.1, D 12.3, D 14.1, D 14.4, D 14.5, D 15.1, E 5.1, E 5.2, E 6.6, E 7.1, E 7.2, E 7.3, E 14.3, F 1.1 und F 1.3

Außerdem wurden die Leitlinien B 15.4, B 15.6, B 15.9, B 15.11, B 15.16, C 15.4 und D 1.3 gestrichen. Die Vorbemerkung und der Anhang zu den Europäischen Richtlinien wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Abschnitt A Ziffer 3.8 BetrSichV durch eine besonders befähigte Person auf dem Gebiet des Explosionsschutzes vorgeschrieben. Wie können hier Doppelprüfungen vermieden werden?

Antwort:

Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung bleiben von der Prüfung nach § 29a BImSchG unberührt.

Sofern der Prüfer über die Qualifikation nach Anhang 4 Abschnitt A Ziffer 3.8 BetrSichV verfügt, können Aspekte des Explosionsschutzes, welche über die Prüfung nach § 29a BImSchG bereits abgedeckt sind, zur Vermeidung von Doppelprüfungen berücksichtigt werden.

überarbeitet

A 7.2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 „Gebrauchte Arbeitsmittel“

Frage:

Sind bei gebrauchten Arbeitsmitteln nach Verkauf und neuem Einsatz (d. h., bei erstmaliger Bereitstellung durch den neuen Arbeitgeber) die Richtlinienanforderungen zu erfüllen oder nicht?

Antwort:

Es gibt folgende Fälle zu beachten:

1. Bei der Einfuhr gebrauchter Maschinen aus Drittstaaten in den EWR müssen die Richtlinienanforderungen erfüllt werden.
2. Beim Kauf innerhalb des EWR hat der Arbeitgeber hinsichtlich der Bereitstellung und der Benutzung des Arbeitsmittels entsprechend § 4 BetrSichV dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit gewährleistet ist. Dies hat er durch entsprechende Maßnahmen auf Grund der von ihm durchgeführten Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen. Die Arbeitsmittel müssen mindestens dem Anhang 1 BetrSichV entsprechen, wenn die Benutzung der Arbeitsmittel mit einer entsprechenden Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

(siehe auch Leitlinie zum GPSG LL 4/1 (LASI-Veröffentlichung LV 46))

neu

A 10.3 zu § 10 Abs. 1 „Prüfungen durch elektrotechnisch unterwiesene Personen (euP)“

Frage:

Inwieweit ist die elektrotechnisch unterwiesene Person (euP) noch für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach § 10 BetrSichV einsetzbar? Bisher konnte die euP Prüfungen nach § 5 Abs. 1 BGV A 3 und der Tabelle 1 B (elektrische Wiederholungsprüfungen) mit geeigneten Messgeräten durchführen. Es bleibt die Frage, ob ein Haustechniker (Hausmeister) ohne den Anforderungen an eine befähigte Person zu genügen, als euP die elektrische Prüfung mit geeigneten Messgeräten durchführen darf.

Anmerkung:

Nach VDE 100 ist eine euP, wer durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen und -maßnahmen belehrt wurde.

Antwort:

Jeder Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Prüfungen von einer befähigten Person durchzuführen sind und welche durch eine unterwiesene Person erfolgen können.

Die in § 10 BetrSichV genannten Prüfungen dürfen ausschließlich durch befähigte Personen durchgeführt werden. Diese kann andere Personen mit Aufgaben beauftragen (z. B. die euP) und sich deren Messergebnisse zu eigen machen. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfung bleibt letztlich bei der befähigten Person, die dann die Aufzeichnungen über die Prüfung ausstellt.

Anforderungen an die befähigte Person werden in der TRBS 1203, speziell unter Nr. 3.3, konkretisiert. Diese übernehmen im Wesentlichen die Anforderungen der bisherigen BGV A 3 § 2 Abs. 3. Die in § 5 BGV A 3 genannte Person (euP) ist demnach keine befähigte Person, da sie nicht die Anforderungen der BetrSichV und der TRBS 1203 erfüllt.

Nach wie vor kann die euP im begrenzten Umfang Arbeiten an elektrischen Anlagen vornehmen, wie z. B. Prüfen einfacher ortveränderlicher Betriebsmittel mit geeigneten Prüfgeräten oder Feststellen der Spannungsfreiheit. EuP dürfen aber keine Eingriffe in Schaltungen vornehmen, elektrische Betriebsmittel an- bzw. abklemmen oder Fehler in elektrischen Anlagen lokalisieren oder beheben.

überarbeitet**B 1.4 zu § 1 Abs. 2 „Anwendung auf Getränkeschankanlagen“****Frage:**

Nach § 2 Abs. 7 GPSG sind Getränkeschankanlagen weiterhin überwachungsbedürftig. Nach Artikel 8 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) wurde zum 1. Januar 2003 auch die Getränkeschankanlagenverordnung (außer hygienischen Anforderungen) außer Kraft gesetzt. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Antwort:

In § 1 Abs. 2 BetrSichV sind die überwachungsbedürftigen Anlagen festgelegt, die unter die besonderen Bestimmungen des Abschnitts 3 BetrSichV fallen. Für Getränkeschankanlagen werden hier die druckbedingten Risiken ab 0,5 bar maximal zulässigem Betriebsdruck erfasst, soweit es sich nicht um Anlagenteile handelt, die

- unter Artikel 3 Abs. 3 DGRL fallen,
- vom Ausschluss nach Artikel 1 Nr. 3.18 DGRL erfasst werden (Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt PS*V von bis zu 500 bar*Liter und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar) oder
- vom Ausschluss nach Artikel 1 Nr. 3.6 DGRL erfasst werden (siehe auch Leitlinie **C 1.6**).

Diese werden, wie auch die übrigen Anlagenteile der Getränkeschankanlagen, als Teilmenge der Anlagen im Abschnitt 2 BetrSichV geregelt.

Die technischen Anforderungen in Bezug auf den Betrieb der Getränkeschankanlagen aus den bestehenden technischen Regeln können als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

Hinweis: Die Vorbemerkung ist zu beachten!